
Vorstoss-Nr: 230-2010
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 23.11.2010
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 21
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 11.05.2011
RRB-Nr: 810/2011
Direktion: BVE

Vorbeugen beim öffentlichen Beschaffungswesen - Korruption verhindern

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (Gesetz oder zumindest Verordnung) dahingehend zu ergänzen, dass

1. das Korruptionsrisiko soweit als möglich eingeschränkt werden kann
2. Unternehmen auf dem Selbstdeklarationsformular explizit bestätigen, keinerlei Korruptionshandlungen zu unternehmen
3. Sanktionen vorgenommen werden können, wenn Vergehen im Sinne von Korruption vor, während oder nach dem Vergabeverfahren festgestellt werden

Weiter wird der Regierungsrat aufgefordert,

4. aktiv mit Transparency International¹ zusammenzuarbeiten und insbesondere
5. die kantonale Verwaltung durch Schulung und spezielle Kampagnen für das Korruptionsrisiko zu sensibilisieren

Als eines der volkswirtschaftlich bedeutsamsten Segmente gehört das öffentliche Beschaffungswesen zu den korruptionsanfälligen Bereichen der Wirtschaft. Das Risiko, mit unlauteren Methoden und Bestechungshandlungen auf die Erteilung des Zuschlags einzuwirken, ist im Vergabeverfahren hoch, da immense finanzielle Interessen dahinterstehen.

Im Vergabeverfahren sind deshalb Transparenz und Chancengleichheit unter Anbietenden wesentliche Grundsätze, um das Korruptionsrisiko soweit als möglich einschränken zu können. Weiter sind öffentliche Beschaffungsstellen zunehmend damit konfrontiert, dass Unternehmen mit unlauteren oder schwer nachprüfaren Handlungen die Arbeiten während der Ausführung zu verteuern versuchen.

Das Gesetz ist deshalb mit der Aufnahme von Ausschlussgründen zu ergänzen, und zwar in folgendem Sinne:

- Während des Vergabeverfahrens: Ausschluss eines Anbietenden durch die Vergabestelle nach Kenntnisnahme der Begehung eines Bestechungsdelikts oder wegen Absprachen, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen.

¹. Transparency International – Schweiz, Schanzenneckstrasse 25, Postfach 8509, CH-3001 Bern www.transparency.ch



- Vor dem Vergabeverfahren: Ausschluss eines Anbietenden, wenn dieser wegen der Begehung von Bestechungsdelikten oder wegen Absprachen, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen, innerhalb der letzten fünf Jahre rechtskräftig verurteilt worden ist, der rechtskonforme Zustand nicht wiederhergestellt worden ist und keine angemessenen (organisatorischen, strukturellen und personellen) Massnahmen ergriffen worden sind, um einen solchen Verstoss künftig zu verhindern.
- Möglichkeit des Widerrufs eines Zuschlags oder des Ausschlusses von Vergabeverfahren für eine Dauer von bis zu fünf Jahren, wenn Zuwiderhandlungen festgestellt werden. (Art. 8 ÖGB)
- Aufnahme einer «Integritätsklausel» in alle Beschaffungs- und Ausführungsunterlagen, welche Auftraggeber/in und Anbieter/in verpflichten, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Bestechung und anderem unethischen Verhalten zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere ungebührliche Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist ebenfalls der Meinung, Korruption sei – neben kartellistischen Absprachen von Anbietenden – eines der zwei grossen Risiken öffentlicher Beschaffungen. Korruptionsfälle lassen sich allerdings nur schwer nachweisen und Verurteilungen sind äusserst selten, obschon die schweizerische Gesetzgebung (Strafgesetzbuch, Bundespersonalgesetz, Gesetz über den unlauteren Wettbewerb) zahlreiche korruptionsrelevante Straftatbestände mit angemessenen Strafandrohungen kennt.

Die aktuelle Fassung von Artikel 8 des bernischen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) nennt den Tatbestand der Korruption nicht ausdrücklich, bietet jedoch eine ausreichende Rechtsgrundlage für Sanktionen gegenüber Firmen, die sich korrupter Handlungen schuldig gemacht haben. Nebst einem Ausschluss aus laufenden Verfahren können bestehende Zuschlagsverfügungen widerrufen werden und in schwer wiegenden Fällen sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, Zuschlagsempfänger zusätzlich bis zu fünf Jahren von künftigen Verfahren auszuschliessen. Trotzdem ist der Regierungsrat bereit, die Aufnahme des Korruptionstatbestands in den expliziten Katalog von Artikel 8 ÖBG bei der nächsten Gesetzesrevision zu prüfen. Ebenso soll eine entsprechende Ergänzung des Selbstdeklarationsformulars geprüft werden.

Wichtiger als neue gesetzliche Regelungen sind aus Sicht des Regierungsrates allerdings präventive Massnahmen gegen die Korruption. Kantonale Beschaffungsstellen wenden bereits heute die folgenden administrativen Qualitätsmassnahmen an, die zwar nicht primär zur Korruptionsabwehr geschaffen wurden, aber auch eine präventive Wirkung entfalten:

- Die hohe Transparenz öffentlicher Beschaffungen, namentlich bei offenen Verfahren.
- Die Dokumentation des Vergabeverfahrens, mit der noch nach Jahren garantierten Einsehbarkeit der Akten bei einem allfälligen Verdacht.
- Das interne Kontrollsystem mit einem weitgehenden "Vier-Augen-Prinzip".
- Die nachträgliche externe Prüfung durch die Finanzkontrolle.
- Die Genehmigungspflicht von Nebenbeschäftigungen.

Zudem erachtet der Regierungsrat insbesondere gezielte Sensibilisierungsmassnahmen zur Korruptionsgefahr bei öffentlichen Beschaffungen als sinnvoll.

Im Rahmen eines Schwerpunktthemas des Beirats für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern haben bereits erste Kontakte mit Transparency International stattgefunden. Geplant sind namentlich konkrete Sensibilisierungsveranstaltungen für Submissionsverantwortliche.

Der Regierungsrat ist bereit, eine Ergänzung der Gesetzgebung über die öffentliche Beschaffung im Sinne der Motion ebenso zu prüfen wie den Ausbau geeigneter Präventionsmassnahmen. Am 2. Februar 2011 hat der Regierungsrat bereits ein Projekt zur Optimierung des Beschaffungswesens in der Kantonsverwaltung in Auftrag gegeben (RRB 173/2011). Dieses bezweckt unter anderem die Professionalisierung, Harmonisierung und Standardisierung der Beschaffungsprozesse und sieht dazu auch Massnahmen zur Korruptionsverhinderung und -bekämpfung vor.

In diesem Sinne befürwortet der Regierungsrat eine Annahme der Motion als Postulat.

Antrag: Annahme der Motion als Postulat

An den Grossen Rat